

Vorsicht bei betrieblichen Sportveranstaltungen – Nicht immer liegt Unfallversicherungsschutz vor!

Haben Sie im Zuge des beginnenden Frühlings und der herannahenden Europameisterschaft auch schon an ein Fußballturnier als Betriebsveranstaltung gedacht? Wenn ja, dann sollten Sie sich über die Leitsätze der jüngsten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 19. 1. 2016 im Klaren sein, wann für Sportveranstaltungen im Rahmen des Betriebes Unfallversicherungsschutz vorliegt.



Dr. Hannes Füreder
Siemer – Siegl –
Füreder & Partner,
Rechtsanwälte
www.ssfp-law.at

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung OGH, 10 Ob S 141/15 f, festgehalten, dass sportliche Betätigungen dem Schutz der Unfallversicherung unterliegen, wenn sie als betriebssportliche Veranstaltungen zu werten sind. Wenn daher ein Dienstgeber für die Dienstnehmer einen Ausgleichssport organisiert, der dazu dienen soll, Gesundheits- oder Körperschädigungen vorzubeugen, so steht dabei ein erlittener Unfall unter Versicherungsschutz. Aus dem Ausgleichszweck des Betriebsports wird in Lehre und Rechtsprechung das Erfordernis abgeleitet, dass die Ausgleichsaktivitäten „mit einer gewissen Regelmäßigkeit“ abzuhalten sind. Bei dem nur einmal jährlich stattfindenden Fußballturnier tritt die Ausgleichsfunktion völlig in den Hintergrund und wurde daher nicht von der Ausübung eines Betriebsports als Ausgleichssport von den Gerichten ausgegangen.

Mit der gegenständlichen Entscheidung prüfte der Oberste Gerichtshof noch, ob die Teilnahme an dem Fußballturnier als Teilnahme an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung gewertet werden kann.

Bei Prüfung dieses Aspekts spricht der Oberste Gerichtshof regelmäßig aus, dass solche Veranstaltungen dann unter Unfallversicherungsschutz ste-

hen, als in ihnen ein Ausfluss der Ausübung der Erwerbstätigkeit gesehen werden kann. Um diese wesentliche betriebliche Zielsetzung zu erreichen, das ist die Verbundenheit zwischen Unternehmensleitung und Beschäftigten sowie der Beschäftigten untereinander, muss die Gemeinschaftsveranstaltung allen Betriebs- oder Betriebsteilangehörigen offenstehen.

An ihr sollen, wenn auch ohne ausdrücklichen Zwang, alle Betriebsangehörigen teilnehmen, jedenfalls soll sie eine gewisse Mindestbeteiligung aufweisen. Die Veranstaltung muss vom Betriebsleiter selbst veranstaltet, zumindest aber die Planung und Durchführung von seiner Autorität getragen werden. Hiefür sind die Anwesenheit des Betriebsinhabers oder eines Organs, die gänzliche oder teilweise Übernahme der Kosten, die Durchführung der Veranstaltung während der Arbeitszeit oder die Gewährung arbeitsfreier Zeit wichtige Anhaltspunkte. Es kommt darauf an, in welcher Intensität die Gemeinschaftsveranstaltung betrieblichen Zwecken dient und in welchem Umfang außerbetriebliche, private Interessen beteiligt sind.

Sportarten mit Wettkampfcharakter entsprechen im Allgemeinen nicht mehr der für den Betriebsport vorausgesetzten Zielrichtung, wenn der Wettkampfcharakter im Vordergrund steht. Dies

selbst dann, wenn das Sportereignis vom Dienstgeber finanziert und organisiert wird. In Verbindung mit dem geradezu typischen und immanenten Wettkampfcharakter ist die aktive Teilnahme an einem Fußballspiel – insbesondere an einem Fußballturnier – im Allgemeinen vom gesetzlichen Versicherungsschutz ausgenommen.

Im konkreten Fall ging es bei diesem Turnier um ein vom Betriebsrat einmal jährlich außerhalb der Arbeitszeit organisiertes Fußballturnier.

Diesbezüglich stellte der Oberste Gerichtshof fest, dass es sich um keine zu korrigierende Fehlbeurteilung der Unterinstanzen gehandelt hat und sohin kein Unfallversicherungsschutz vorlag. Auch dass es nicht mehr zeitgemäß wäre, ein Fußballturnier vom Versicherungsschutz auszunehmen, weil sogenannte Erlebnis-, Abenteuer-, Risiko- und Extremsportarten immer größere Bedeutung zukäme, ließ der Oberste Gerichtshof nicht als Argument gelten.

Fazit ist also, dass Ihre betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung auch eine Beurteilung des Versicherungsrisikos notwendig macht. Es kommen daher insbesondere nur solche sportliche Aktivitäten in Betracht, bei denen es zu keinem ernsthaften Wettkampf kommt und der Wettkampfcharakter nicht im Vordergrund steht.